

MIETKAUFVERTRAG

Zwischen Firma:

im folgenden Verkäufer genannt

und

Herrn/Frau/Firma

1. Mietkaufgegenstand:

Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft nachstehend näher bezeichnetes Mietkaufobjekt.

PKW Marke: _____

2. Kaufpreientrichtung

Vor Fahrzeuglieferung ist ein/e Depot/Anzahlung i.H.v. € _____ zu leisten.

Der restliche Kaufpreis ist in _____ gleichen, monatlich im vorhinein fälligen Raten in Höhe von € _____ inkl. gesetzlicher MwSt. beginnend mit Vertragsdatum zu entrichten und sodann jeweils am ersten Tag der folgenden Monate fällig.

Eine Änderung der vereinbarten Raten seitens des Verkäufers ist zulässig;

a) wenn sich die Anschaffungs- bzw. die allfälligen Nebenleistungskosten, insbesondere der vom Lieferanten bekannt gegebene Preis des Mietkaufobjektes ändert;

b) wenn sich die mit der Verwahrung oder Benutzung bzw. dem Betrieb des Mietkaufobjektes verbundenen oder aus diesem Vertrag resultierenden gegenwärtigen und künftigen Steuern, Gebühren und Abgaben, welcher Art immer, ändern;

c) Die Mietkaufrate ist nicht wertgesichert, und ist in ihrem Zinsbestandteil in regelmässigen Abständen den Schwankungen des Geld bzw. Kapitalmarktes angepasst. Die monatliche Mietkaufrate ändert sich entsprechend einer Änderung der dzt. in d er Tab 3.2 der Mitteilungen der OeNB veröffentlichten inländischen Sekundarmarktrendite (kurz "SMR"; Emittenten gesamt). Sofern und solange jedoch der durchschnittliche monatliche Geldmarktsatz, und zwar der 6-Monats-Euribor, veröffentlicht dzt. in der Tab. 3.1.0 der Mitteilungen der OeNB die vorgenannte Sekundarmarktrendite in seiner Veränderung übersteigt, ist dieser Zinssatz maßgeblich. Der jeweils maßgebliche Zinssatz gilt als "Referenzzinssatz". Als Berechnungsbasis für die Mietkaufrate und gleichzeitig als absoluter Mindestzinssatz gilt der dem Monat der Unterschriftsleistung durch den Käufer von der OeNB für den vorangehenden Monat veröffentlichte Referenzzinssatz (Basiszinssatz). Die Anpassung der monatlichen Mietkaufrate erfolgt

dergestalt, dass sich diese im gleichen prozentuellen Ausmaß ändert, mit welchem der jeweilige Referenzzinssatz vom Basiszinssatz abweicht. Eine Reduktion der Mietkauftrate unter die dem Käufer gemäß diesem Vertrag vorgeschriebene erste Mietkauftrate ist jedoch ausgeschlossen. Die geänderte Mietkauftrate ist erstmals für den Monat zu entrichten, in dem eine relevante Abweichung des Referenzzinssatzes vom Basiszinssatz eintritt.

d) Der Mietkäufer darf Forderungen gegen den Verkäufer weder mit seinen Verbindlichkeiten aufrechnen noch aus irgendeinem Gründe fällige Zahlungen zurückhalten.

3. VERTRAGSBEGINN/ÜBERNAHME/UNTERVERMIETUNG

a) Der Vertrag beginnt mit der Übernahme, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Nutzung des Mietkaufobjektes. In Übereinstimmung mit dem Käufer kann der Verkäufer die Übernahme im Beisein eines von ihm entsandten Vertreters verlangen.

b) Alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Übernahme und Betrieb sind vom Käufer auf seine Kosten zu schaffen.

4. ZWISCHENZINSEN

Bis zur Inbetriebnahme wird der Käufer an den Verkäufer eine monatlich im nachhinein zu leistende Zahlung von 0,625% p.m. der bis zum Monats- letzten jeweils vom Verkäufer aufgewendeten Investitionskosten entrichten. Diese Zwischenzinsen entsprechen einer Verzinsung von 7,5 % p.a. der vom Verkäufer aufgewendeten Mittel.

5. VERZUGSZINSEN

Bei Nichteinhaltung der angeführten Fälligkeitstermine hat der Käufer für alle fälligen Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über der jeweils gem. 2. c gültigen "SMR" zzgl. allfälliger gesetzlicher USt. zu bezahlen. Ferner hat der Käufer dem Verkäufer alle zweckmäßigen Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen. Zahlungen des Käufers werden ungeachtet einer abweichenden Widmung zuerst zur Abdeckung der Verzugszinsen, dann der Mahn- und Eintreibungskosten sowie schließlich der ausstehenden Mietkaufraten nach Reihenfolge ihrer Fälligkeit oder der sonstigen vertraglich fälligen Leistungen des Käufers nach Wahl des Verkäufers verwendet.

6. GEFAHRENTRAGUNG

Der Käufer haftet für Untergang, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, Totalschaden, Beschlagnahme und jeden über eine betriebsgewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Verschleiß des Kaufgegenstandes ohne Rücksicht auf die Ursache und ein Verschulden Dritter. Vom Eintritt derartiger Ereignisse hat der Käufer den Verkäufer prompt zu verständigen. In allen vorstehenden Fällen kann der Verkäufer vorzeitig vom Vertrag zurücktreten und vom Käufer unabhängig von einem Verschulden desselben, einen prompt fälligen, pauschalierten Schadenersatz verlangen. Der pauschalierte Schadenersatz ermittelt sich unter Ansatz der Summe der vom Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer noch zu bezahlen gewesenen Kaufpreistraten. Diese sind unter Ansatz der zum Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes gültigen Bankrate der Osterr. Nationalbank auf den Barwert abzutinsen.

Ein allenfalls erzielter Erlös aus der Verwertung des Kaufgegenstandes wird dem Käufer abzüglich der Verwertungskosten (unter Einschluss eines angemessenen Entgeltes für den eigenen Aufwand des Verkäufers nach Maßgabe seines Einganges vergütet). Jedoch keinesfalls mehr als der vom Käufer geleistete bzw. zu leistende Schadenersatzbetrag.

Die Art der Verwertung sowie die Beurteilung der Angemessenheit des Verwertungserlöses obliegt allein dem Verkäufer bzw. einem von diesem bestimmten gerichtlich beiedeten Sachverständigen.

7. VERSICHERUNG

Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur endgültigen Bezahlung der Kaufpreisschuld auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Elementarereignisse, Einbruch, Diebstahl, Maschinenbruch etc. ordnungsgemäß bzw. zumindest in Verkehrswerthöhe zu versichern.

Bei Kraftfahrzeugen hat der Käufer bis zur endgültigen Erfüllung des Vertrages neben der obligatorischen Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung auf die Dauer bzw. Erfüllung des Vertrages abzuschließen.

Hinsichtlich der Kaskoversicherung wird festgehalten, dass der vom Käufer jedenfalls selbst zu tragende Selbstbehalt die versicherungsübliche Höhe von 5 % nicht übersteigen darf und diese zugunsten des Verkäufers zu vinkulieren ist.

8. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Der Verkäufer ist berechtigt, die aushaltende Forderung samt allen Nebengebühren mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar zu stellen, wenn

- a) der Käufer seinen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Mietkaufvertrag für die Dauer von mindestens 1 Monat trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 14tägigen Nachfrist nicht nachkommt,
- b) der Käufer sonst in erheblicher Weise wiederholt gegen Bestimmungen dieses Mietkaufvertrages verstößt,
- c) über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgelehnt wird,
- d) der Betrieb des Käufers eingestellt oder veräußert wird.
- e) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers.

Im Falle der vorzeitige-,: Fälligkeit der Restforderung ist der Verkäufer berechtigt, seinen Eigentumsvorbehalt unverzüglich geltend zu machen, und der Käufer verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahren das Mietkaufobjekt dem Verkäufer oder einem vom Verkäufer genannten Dritten zu übergeben. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag und dient lediglich der Sicherstellung.

Der Verkäufer ist weiters berechtigt, nach Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit, die künftigen Mietkaufraten (abgezinst unter Ansatz der zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung gültigen Bankrate der OeNB), die für die restliche Vertragsdauer angefallen waren, zu verlangen und sofort fällig zu stellen. Würde das dem Mietkaufvertrag zugrunde liegende Mietkaufobjekt verwertet, vermindert sich die Schadenersatzforderung um den daraus resultierenden, um allfällige Verwertungskosten gekürzten, Erlös. Ein den Schadenersatzbetrag übersteigender Erlös aus der Verwertung verbleibt beim Verkäufer.

Das Mietkaufobjekt ist dem Verkäufer in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Es darf nur eine normale Abnutzung vorliegen. Zum ordnungsgemäßen Zustand gehört die Betriebssicherheit und die Freiheit von Schaden. Etwaige Kosten der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Differenz zwischen einer gewöhnlichen und einer erhöhten Wertminderung infolge Überbeanspruchung oder Beschädigung des Mietkaufobjektes gehen zu Lasten des Käufers, der binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zahlungspflichtig ist.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an dem Mietkaufobjekt geht mit vollständiger Begleichung der Kaufpreisforderung mit allen Nebengebühren auf den Käufer über. Bis dahin ist es dem Käufer verboten, das Mietkaufobjekt zu veräußern zu verpfänden oder in anderer Weise (mit Ausnahme der Untervermietung) über dieses zu verfügen. Sollte auf das Mietobjekt von dritter Seite eine Zwangsvollstreckung geführt werden, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung hat insbesondere zu enthalten:

Die genaue Bezeichnung des Gläubigers sowie die genauen Daten der Exekutionsbewilligung.

Die Kosten einer allfälligen Exzindierungsklage gehen zu Lasten des Käufers.

Der Verkäufer wird zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes gemäß § 297 a ABGB die Anmerkung seines Eigentumsrechtes erwirken und die Kosten hierfür dem Käufer in Rechnung zu stellen.

10. GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer leistet keinerlei Gewähr dafür, dass das Mietkaufobjekt die zur Benützung erforderlichen gewöhnlichen Eigenschaften aufweist. Der Verkäufer trägt weiters auch keine Gewähr dahingehend, dass durch unsach gemäße Aufstellung des Mietkaufobjektes dessen Benutzung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist.

Mit Übergabe des Vertragsgegenstandes in den Besitz des Käufers gehen auch alle allfälligen bis dahin dem Verkäufer hinsichtlich des Vertrags Gegenstandes zustehenden Gewährleistungsansprüche auf den Käufer über.

Darrhubehrhin ausgehende Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer sind ausgeschlossen. Falls sich die Rechts- und Besitzverhältnisse beim Verkäufer oder Käufer ändern, gehen alle Rechte und Pflichten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

11. GERICHTSSTAND

Sollten sich Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ergeben, so gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers als vereinbart.